

RS Lvwg 2024/2/12 LVwG-AV- 2097/001-2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.2024

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.02.2024

Norm

GewO 1994 §75 Abs2

AVG 1991 §42

1. GewO 1994 § 75 heute
2. GewO 1994 § 75 gültig ab 19.03.1994

Rechtssatz

Einwendungen, die sich nicht auf das konkret eingereichte Projekt, sondern auf einen von den Einreichplänen allenfalls abweichenden faktischen Zustand beziehen, gehen von vornherein ins Leere und sind unzulässig.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Änderung; Verfahrensrecht; Nachbar; Einwendungen; Parteistellung; Präklusion;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2024:LVwG.AV.2097.001.2023

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at